

**Ministerium für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

Richtlinie über die Hege und den Abschuss von Rotwild in Baden-Württemberg (Rotwildrichtlinie) ..	97
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) .....	101
Verwaltungsvorschrift zur Förderung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur zur Bewässerung und Frostschutzberegnung (VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur) .....	101

**Ministerium für Verkehr**

Bekanntmachung betreffend eine Allgemeinverfügung über die verbindliche Einführung der DIN 1076 »Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung« sowie über die erforderliche Sachkunde für die Tätigkeit als Bauwerksprüfer gemäß DIN 1076 bei den nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) in Baden-Württemberg .....	104
--	-----

**Sonstige Veröffentlichungen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg über die Änderung von Gemeindegrenzen .....	106
---	-----

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION**

**Verwaltungsvorschrift  
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift  
des Innenministeriums über Leistungen  
zur Ergänzung der Unfallversicherung  
im Bereich der Feuerwehr**

Vom 28. Januar 2020 – Az.: IM6-1514-4/2 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Leistungen zur Ergänzung der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr vom 12. Juli 2016 (GABl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird das Wort »und« am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
  - c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
    - »c) für Leistungen in sonstigen Fällen, für die keine Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII bestehen.«
2. Nummer 1.2 wird folgender Satz angefügt:
 

»Leistungen in sonstigen Fällen erhalten Personen, für die keine Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII bestehen, nach Maßgabe von Nummer 4.«
3. Nummer 2.1.1 wird wie folgt gefasst:
  - »2.1.1 Zum Verletzten- oder Übergangsgeld nach dem SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen nach der Satzung der UKBW wird pro Kalendertag ein Zuschlag in Höhe des 125. Teils der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gewährt. Bei Wiedererkrankung ist für die Berechnung des Zuschlags die zum Zeit-

punkt der Wiedererkrankung geltende monatliche Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV maßgeblich.«

4. Nummer 2.1.2 entfällt.
5. Nummer 2.1.3 wird Nummer 2.1.2.
6. Nummer 2.1.4 wird Nummer 2.1.3 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter »von 19000 Euro« durch die Wörter »in Höhe des 0,7-fachen der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV« ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden das Wort »werden« durch das Wort »wird« und die Angabe »2 500 Euro« durch die Wörter »das 0,1-fache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV« ersetzt.
7. Nummer 2.1.5 wird Nummer 2.1.4. und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe »Nummer 2.1.4« durch die Angabe »Nummer 2.1.3« ersetzt.
  - b) Folgender Satz wird angefügt:
 

»Der errechnete Gesamtwert der einmaligen Leistungen wird jeweils auf volle tausend Euro aufgerundet.«
8. Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »von 24000 Euro« durch die Wörter »in Höhe des 0,8-fachen der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV« ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe »2500 Euro« durch die Wörter »das 0,1-fache der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV« ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 »Der errechnete Gesamtwert der einmaligen Leistungen wird jeweils auf volle tausend Euro aufgerundet.«

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

9. Nummer 3.2 wird wie folgt gefasst:

### 3.2 Höhe der Unterstützungsleistungen

»Die Unterstützungsleistungen werden in folgender Höhe gewährt:

- a) bei Gesundheitsschäden mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung oder wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht (Fallgruppe 1): pro Kalendertag der 125. Teil der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV, für bis zu 75 Kalendertage je eingetretenem Gesundheitsschaden,
- b) bei Gesundheitsschäden, die nach den Erfahrungswerten in der gesetzlichen Unfallversicherung zu einer über 26 Wochen andauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) führen (Fallgruppe 2): einmalig bei
- aa) befristeter MdE von mindestens 20 Prozent das 0,15-fache der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV,
- bb) dauerhafter MdE von 20 bis 50 Prozent das 0,3-fache der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV,
- cc) dauerhafter MdE von mehr als 50 bis 75 Prozent das 0,5-fache der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV,
- dd) dauerhafter MdE von mehr als 75 Prozent das 0,7-fache der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV,
- c) bei Todesfällen (Fallgruppe 3): einmalig das 1,6-fache der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. Bezugsberechtigt sind nacheinander die in Nummer 2.2.2 Satz 2 genannten Personen. Ist der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes bezugsberechtigt, erhöht sich der Betrag für jedes Kind im Sinne von § 67 SGB VII zusätzlich um das 0,1-fache der zum Zeitpunkt des Eintritts des Gesundheitsschadens maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV.

Der errechnete Gesamtwert der einmaligen Leistungen nach den Buchstaben b und c wird jeweils auf volle tausend Euro aufgerundet.«

10. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

## »4 Leistungen in sonstigen Fällen

### 4.1 Geltungsbereich

4.1.1 Leistungen in sonstigen Fällen, in denen keine Entschädigungsansprüche nach dem SGB VII bestehen, können bei einem Versicherungsfall oder einem im Feuerwehrdienst erlittenen Gesundheitsschaden mit Todesfolge erhalten

- a) nicht verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Partnerinnen oder Partner, die nachweislich mit der oder dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt haben, wenn nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn gemeinsam Kinder betreut oder überwiegend unterhalten wurden,

- b) Personen, die nachweislich nicht nur vorübergehend durch die oder den Verstorbenen überwiegend unterhalten oder in anderer Weise, insbesondere durch unentgeltliche Arbeitsleistung, in wesentlichem Umfang unterstützt wurden und nicht unter Buchstabe a fallen.

4.1.2 Die Voraussetzungen für die Leistungen nach Nummer 4.1.1 sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen, die das Bestehen einer eheähnlichen Gemeinschaft beziehungsweise die Art und den Umfang der Unterhaltsleistung oder der sonstigen Unterstützung belegen, nachzuweisen.

4.1.3 Leistungen in sonstigen Fällen werden bei Todesfällen gewährt, die ab dem 1. Januar 2020 eingetreten sind.

### 4.2 Höhe der Leistungen

Die Leistung wird als einmalige Entschädigung in Höhe des 1,6-fachen der zum Zeitpunkt des Todesfalls maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV gewährt. Der Betrag erhöht sich für jedes gemeinsam betreute oder überwiegend unterhaltene Kind um zusätzlich das 0,1-fache der zum Zeitpunkt des Todesfalls maßgebenden jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. § 67 Absatz 3 und 4 SGB VII gilt entsprechend.

Erhält eine im Haushalt der oder des Begünstigten lebende Person eine einmalige Entschädigung nach Nummer 2.2.2, wird diese auf die Leistung nach Satz 1 angerechnet.

Der errechnete Gesamtwert der einmaligen Leistungen wird jeweils auf volle tausend Euro aufgerundet.«

### 4.3 Verfahren

4.3.1 Die Leistungen in sonstigen Fällen werden auf Antrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung mit Zustimmung des Innenministeriums als pauschalierte Entschädigung gewährt.

- 4.3.2 Die von der Kommune erstattete Unfallanzeige an die UKBW gilt als Stellungnahme des Unternehmers. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die für die Leistungsgewährung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
11. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
12. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:
- »7 **Übergangs- und Schlussvorschriften**
- 7.1 Auf Leistungen nach den Nummern 2 und 3, denen ein vor dem 1. Januar 2020 eingetretener Versicherungsfall oder Gesundheitsschaden zugrunde liegt, ist die VwV Ergänzung Unfallversicherung Feuerwehr in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt auch bei einer Wiedererkrankung, die auf einen vor dem 1. Januar 2020 eingetretenen Versicherungsfall oder Gesundheitsschaden zurückzuführen ist.
- 7.2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.«
13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

GABl. S. 42

### **Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums über die Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation (Dienstanschlussvorschrift – DAV)**

Vom 25. Januar 2021 – Az.: IM5-0260.0-2/1 –

#### INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Geltungsbereich und Begriffsdefinition**
- 2 **Bereitstellung von TK-Funktionen**
- 2.1 Standard für TK-Funktionen und -Einrichtungen
- 2.2 Verfahrensablauf
- 2.2.1 TK-Nutzungsanforderung
- 2.2.2 Realisierung
- 2.2.3 Wesentliche Veränderungen von vorhandenen TK-Einrichtungen
- 2.3 Wirtschaftlichkeitsprüfung
- 2.4 Haushaltsmäßige Behandlung
- 3 **Betrieb der TK-Einrichtungen**
- 3.1 Nutzungshinweise
- 3.1.1 Berechtigungen der Teilnehmeranschlüsse
- 3.1.2 Teilnehmeranschlüsse für Dritte
- 3.2 Auswertung und Überprüfung von Verbindungsdaten
- 3.2.1 Verbindungsdatenerfassung

- 3.2.2 Nachweis der Notwendigkeit dienstlicher Verbindungen
- 3.2.3 Ausnahmen
- 3.3 Haushaltsmäßige Behandlung
- 3.4 Private Mitbenutzung von TK-Einrichtungen
- 3.4.1 Voraussetzungen
- 3.4.2 Abrechnung privat veranlasster Verbindungen
- 3.4.3 Verzicht auf die Abrechnung privater Verbindungen
- 3.5 Private TK-Endgeräte
- 3.6 Überlassung der TK-Einrichtungen an Dritte
- 3.7 Instandhaltung
- 4 **Mobilfunkanschlüsse einschließlich Kostenregelung, private Mitbenutzung dienstlicher, mobiler Geräte**
- 4.1 Voraussetzungen
- 4.2 Einrichtung und Kosten
- 4.3 Private Mitbenutzung
- 5 **TK-Anschlüsse in Wohnungen einschließlich Kostenregelung**
- 5.1 Voraussetzungen
- 5.2 Einrichtung und Gestaltung
- 5.3 Sonderregelung für Mitglieder der Landesregierung
- 6 **Sonstiges**
- 6.1 Teilnehmeranschlüsse an privaten TK-Einrichtungen
- 6.2 Dienstliche Verbindungen über Privatanschlüsse
- 6.3 Auslagenersatz für dienstliche Verbindungsentgelte
- 6.4 Hinweis auf die unter den Nummern 2 und 3 getroffenen Regelungen
- 7 **BITBW**
- 7.1 Bestehende TK-Einrichtungen
- 7.2 Zentrale, IP-basierte Sprachübertragung
- 8 **Schlussbestimmungen**
- 8.1 Ausnahmen
- 8.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Hinweise zur wirtschaftlichen Nutzung

Anlage 2: Hinweise zur Verbindungsdatenauswertung einschließlich Mustervorlagen

Anlage 3: Übersicht über den Personenkreis, der von der Verbindungsdatenüberprüfung auszunehmen ist

Anlage 4: Revisionsbuch

Anlage 5: Störungsbuch

#### 1 **Geltungsbereich und Begriffsdefinition**

Diese Verwaltungsvorschrift enthält Vorgaben, die bei der wirtschaftlichen Gestaltung und Benutzung der Telekommunikation im Bereich der Landesverwaltung anzuwenden sind.

Sie gilt für die unmittelbare Landesverwaltung einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie für nichtselbständige Anstalten. Sie gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

Telekommunikation (TK) im Sinne dieser Vorschrift ist die Übertragung von Sprache und mit Sprache verbundenen Daten einschließlich Telefax über technische Einrichtungen.

TK-Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind Systeme zur Sprachübertragung (Telekommunikationsanlagen) einschließlich der zugehörigen Über-